

amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Augsburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: K 125/24

Augsburg, 28.03.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 22.06.2026	11:00 Uhr	101, Sitzungssaal	Amtsgericht Augsburg, Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg

öffentlich versteigert werden:

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

unterkellerte Doppelhaushälfte; Baujahr 1994; Wohnfläche ca. 176 m²; Grundstücksgröße 285 m²

Lage: Reichenberger Straße 8, 86343 Königsbrunn;

Verkehrswert: 590.000,00 € (Lfd. Nr. 1 und 4)

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Garage mit ca. 18 m² Nutzfläche;

Verkehrswert: 12.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Außenstellplatz;

Verkehrswert: 8.000,00 €

Lfd. Nr. 4 / zu Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Miteigentumsanteil an Zufahrtsstraße zu Reichenberger Straße 6, 6a, 8, 8a, 86343 Königsbrunn;

Verkehrswert: (siehe Lfd. Nr. 1)

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Augsburg von Königsbrunn

Ifd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Königsbrunn	120/148	Gebäude- und Freifläche	Reichenberger Straße 8	0,0285	16499
2	Königsbrunn	120/152	Gebäude- und Freifläche	Nähe Reichenberger Straße	0,0018	16499
3	Königsbrunn	120/155	Verkehrsfläche	Nähe Reichenberger Straße	0,0018	16499

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Augsburg von Königsbrunn

1/4-Miteigentumsanteil an

Ifd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
4	Königsbrunn	120/46	Verkehrsfläche	Nähe Reichenberger Straße	0,0212	16499

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Augsburg
-Zwangsversteigerungsgericht-